

Umsetzung Parkierungskonzept mit Bewohnerparken

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	01.09.2020	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in den Sitzungen am 23.06.2020, 26.05.2020 und 19.11.2019 verschiedene Beschlüsse zur Parkraumbewirtschaftung im öffentlichen Straßenraum und zum neuen EnzParkHaus gefasst. In der Sitzung am 19.11.2019 wurde zudem beschlossen, dass für Bewohner der Innenstadt je Haushalt ein Bewohnerausweis beantragt werden kann und mit diesem, unabhängig der fortan geltenden Parkbeschränkungen in der Tiefgarage Kelter (unterste Ebenen) sowie auf den Parkplätzen Kleines Neckerle, Bauhof und in der Oberamteigasse, geparkt werden kann. Die Verwaltung wurde beauftragt, die für das Bewohnerparken berechtigten Straßen und Haushalte zu definieren und auf die vorgesehenen Flächen zu verteilen.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt der Einführung eines Bewohnerparkens in der Innenstadt in die nach Lageplan aufgeteilten Zonen A und B mit den entsprechend aufgeteilten Parkmöglichkeiten in der Tiefgarage Stadthalle Alte Kelter (zwei unterste Ebenen) sowie auf den Parkplätzen Kleines Neckerle, Bauhof und in der Oberamteigasse zu.
Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.
2. Als zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises ist nachzuweisen, dass keine private Garage oder kein privater Stellplatz (auch nicht angemietet) zur Verfügung steht.
3. Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis wird gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, Nr. 265 (GebOst) auf 30 Euro im Jahr festgelegt.
4. Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Stadt Besigheim über Parkgebühren sowie die Benutzungs- und Entgeltordnung für das EnzParkHaus in der Stadt Besigheim gemäß den Anlagen 2 und 3.
5. Die Tiefgarage des Rathauses soll den Mietern der städtischen Räumlichkeiten und den Besuchern des Rathauses vorbehalten bleiben.

III. Begründung

1. Sachstand Umsetzung Parkierungskonzept

Die letzten technischen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme des neuen EnzParkHaus wurden geschaffen. Somit steht der geplanten vollen Inbetriebnahme Anfang September nichts mehr entgegen. Da die ersten Arbeiten zur Umgestaltung des Enzparkes auch Anfang September stattfinden, muss der Parkplatz Riedwiesen gesperrt werden. In diesem Zuge muss es möglich sein, dass neue Parkhaus mit Parkschein zu nutzen.

Die Parkscheinautomaten für den Kelterplatz, die Tiefgarage sowie für die Parkplätze Kleines Neckerle, Bauhof und Oberamteigasse sind aufgestellt und betriebsbereit.

Die Schilder zur Umsetzung des Parkierungskonzeptes werden Ende August geliefert und aufgestellt. Dies wird voraussichtlich mehrere Tage in Anspruch nehmen. Bevor die Schilder nicht stehen, können die Parkscheinautomaten nicht in Betrieb gehen. Deshalb kann es hier zu einer geringfügigen zeitlichen Verzögerung zur Inbetriebnahme des EnzParkHaus kommen.

Ab dem 1. September werden der Parkplatz Riedwiesen wegen Bauarbeiten zur Herstellung des Wegenetzes und der Enzparkplatz wegen der Umsetzung des Parkierungskonzeptes gesperrt. Die Benutzer der Parkplätze werden darauf hingewiesen, das neue EnzParkHaus zu nutzen, das ab 15.09.2020 gebührenpflichtig wird.

Die Neukonzeption des Parkleitsystems und hierbei speziell die Bewerbung des neuen EnzParkHaus sind aktuell in Erarbeitung. Es ist auch vorgesehen, auf der Homepage der Stadt Besigheim eine Übersicht(karte) über alle Parkmöglichkeiten der Stadt als festen Bestandteil zu integrieren.

2. Bewohnerparken

Rechtliche Grundlage des Bewohnerparkens ist § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO. Demnach „treffen die Straßenverkehrsbehörden auch die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen“. Zweck dieser Regelung ist die Verbesserung der Parkraumsituation der Bewohner innerstädtischer Wohnstraßen. Damit soll der Abwanderung ins Umland entgegengewirkt werden. Es ist möglich, für Quartiere bis zu einer Ausdehnung von (maximal) 1.000 m Sonderparkzonen auszuweisen. Die Bewohnerparkregelung verstößt nicht gegen das Grundgesetz.

Dass es sich bei der Innenstadt (Altstadt) Besigheims um ein städtisches Quartier handelt, ist unstrittig. Zudem ist unstrittig, dass in diesem Bereich erheblicher Parkraumangel besteht. Erheblicher Parkraumangel ist dann gegeben, wenn der Parkraum regelmäßig nicht ausreicht um den Bedarf zu decken. Der Bedarf nach Parkraum übersteigt somit das Angebot des vorhandenen Parkraums. Deshalb soll angeordnet werden, dass die Berechtigten (Bewohner der Innenstadt) von den in der Sitzung am 19.11.2019 beschlossenen Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen freigestellt werden.

Auch die Ausdehnung von maximal 1.000 m ist im Altstadtbereich (Querschnitt ca. 500 m) erfüllt. Die vorgesehenen Parkflächen (Tiefgarage Stadthalle Alte Kelter, Parkplätze Kleines Neckerle, Bauhof und Oberamteigasse) sind auch in diesem Radius noch miteingeschlossen.

Vom Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 19.11.2019 beschlossen, dass die unterste Ebene für Bewohner mit Parkausweis kostenlos bleibt. Aufgrund der geringen Kapazität der Tiefgarage und der

hohen Anzahl berechtigter Bewohner (u. a. Hauptstraße, Vorstadt) schlägt die Verwaltung vor, auch die zweitunterste Ebene für Bewohner mit Parkausweis kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Kommunen können die Erteilung des Ausweises von weiteren Voraussetzungen, wie z. B. ein fehlender eigener oder angemieteter Stellplatz, abhängig machen. Aufgrund der geringen Parkkapazitäten und der zu erwartenden hohen Anzahl an Antragstellungen empfiehlt die Verwaltung, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und diese Voraussetzung festzulegen. Das heißt, wer einen eigenen Stellplatz hat, besitzt keinen Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis, unabhängig davon, wie viele Fahrzeuge der Haushalt besitzt. Die Verwaltung wird ggf. die Erfüllung dieser Voraussetzung vor Ort nachprüfen und kontrollieren. Die Voraussetzung würde in das Formular zur Beantragung des Bewohnerausweises mitaufgenommen (siehe Anlage 4).

Ein Übersichtsplan über die Sektoren des Bewohnerparkens sowie die Aufteilung auf die vorgesehenen Parkplätze sind in Anlage 1 ersichtlich.

Die Gebühr für das Bewohnerparken richtet sich nach § 6a Abs. 2 StVG, § 1 Abs. 1 GebOSt i. V. m. Tarif-Nr. 265 (Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr) und umfasst eine Gebührenspanne von 10,20 bis 30,70 Euro im Jahr. Die Verwaltung schlägt vor, eine Gebühr von 30 Euro im Jahr zu erheben.

Es ist angekündigt, dass der Gebührenrahmen für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises zwischen 10 und 240 € erweitert werden soll, um den wirtschaftlichen Wert und den Nutzen für die begünstigten Bewohner je nach den örtlichen Verhältnissen angemessen zu berücksichtigen. Sobald diese Änderung erfolgt, sollte die Gebühr überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

3. Satzung und Benutzungs- und Gebührenordnung

Damit der formellen Rechtmäßigkeit genüge getan ist, bedarf es der Beschlussfassung über die Satzung der Stadt Besigheim über Parkgebühren (siehe Anlage 2) sowie der Beschlussfassung über die Benutzungs- und Entgeltordnung für das EnzParkHaus in der Stadt Besigheim (siehe Anlage 3). Der Betrieb des EnzParkHaus erfolgt durch den Eigenbetrieb Wasserversorgung.

4. Künftige Ausweisung weiterer Parkmöglichkeiten

Die weiteren Beratungen zu einer möglichen zweiten Parkierungsebene auf dem P+R Parkplatz am Bahnhof werden im Gemeinderat in den nächsten Jahren weitergeführt. Dabei sind insbesondere folgende Fragestellungen von Belang:

1. Wie groß ist der tatsächliche Bedarf? Diese Prüfung ist z.B. auch bei einer möglichen Förderung aus Mitteln der Stadtkernsanierung qualifiziert durchzuführen, bevor Zuschusszusagen vom Land gegeben werden können.
2. Von wem wird der Parkplatz genutzt (wie viele Auswärtige)?
3. Wie stellt sich die Finanzierung dar?
4. Wie könnten sich daraus ergebende zusätzliche Verkehrsströme in Richtung zum und vom Bahnhof weg bewältigt werden?
5. Welche Entlastung bringt eine erneute Öffnung der Ausfahrt in Richtung Löchgau?
6. Macht es bei der vom Gemeinderat quer durch alle Fraktionen geforderten Stärkung und dem Ausbau des ÖPNV, hier vor allem des Stadtlinienerverkehrs, überhaupt Sinn, im belasteten Bahnhofsbereich weitere öffentlich finanzierte Stellplätze anzubieten?

Die Realisation dieses Vorhabens hängt perspektivisch gesehen vor allem von der dann aktuellen Haushaltslage ab.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

Die Schaffung ausreichender Parkmöglichkeiten am Rande der Innenstadt ist eine Maßnahme um den Einzelhandelsstandort weiter zu stärken und mehr verfügbaren Parkraum zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit des Bewohnerparkens soll die Wohnattraktivität in der Innenstadt weiter steigern.

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Einnahmen durch die Parkraumbewirtschaftung und durch die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen sind noch nicht bezifferbar.